

Niederschrift

über die 40. öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Hinterweidenthal

Sitzungstag: Donnerstag, 20. Februar 2014
Sitzungsort: Sitzungssaal Dorfgemeinschaftshaus Hinterweidenthal
Sitzungsdauer: von 19:15 Uhr bis 22.35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender	Barbara Schenk	
Beigeordnete	Alfred Stilgenbauer Helmut Disque	
Ratsmitglied	Andreas Draxl Thomas Weis Roland Schenk Rosemarie Dorst Monice Schenk Heiko Kustes Manfred Schary Siegfried Meyer Peter Buchmann Wolfgang Schweitzer	bis Ende der öffentlichen Sitzung; 21.50 Uhr

Entschuldigt gefehlt:

Ratsmitglied	Dr. Dietmar Kuhn Fritz Stein Robert Prommersberger Stefan Greiner
---------------------	--

Auf Einladung anwesend:

Herr Reitemeier	zu Tagesordnungspunkt 3 öffentliche Sitzung
Peter Riedel	Zu Tagesordnungspunkt 4 öffentliche Sitzung
Benno Ernst	Zu Tagesordnungspunkt 3 öffentliche Sitzung

Schriftführerin	Petra Ernst
------------------------	-------------

Die Vorsitzende Barbara Schenk eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Anschließend traf sie folgende Feststellungen:

a) Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß.

b) Das Gremium ist beschlussfähig.

c) Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 09.01.2014 war den Gremiumsmitgliedern zugegangen. Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas die Vorsitzende ein email von Ratsmitglied Schary, nachdem Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung TOP 9 c) Verschiedenes öffentliche-Sitzung erhoben wurden. Das Email ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Nach kontroverser Diskussion über die Vorgehensweise, wie über den Einwand zu beschließen sei, stellte die Vorsitzende den Antrag, zunächst über die Änderung der Niederschrift TOP 9 c) Verschiedenes öffentliche-Sitzung vom 09.01.2014 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen

8 Nein-Stimmen

Somit ist der Antrag abgelehnt. Die Niederschrift bleibt bestehen.

Weiter stellte der CDU-Fraktionsvorsitzende Schary einen Antrag zur Geschäftsordnung und beantragte die folgenden Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

1. Maßnahme zur Verkehrsberuhigung in der Hauptstraße
2. Erweiterung des Dorfparks zur Hauptstraße hin
3. Erlebnispark Teufelstisch –Istzustand
zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen

8-Nein-Stimmen

Somit war der Antrag abgelehnt.

Anschließend stellte die Vorsitzende den Antrag auf Aufnahme des TOP „Erlebnispark Teufelstisch- Istzustand“ als TOP 9 der Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Somit umfasst die Tagesordnung folgende Punkte:

Tagesordnung:

1. Informationen der Vorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde
3. Neubau Kindertagesstätte - Vergabe von Bauleistungen:
 - a) Fenster- und Sonnenschutzarbeiten
 - b) Gerüstarbeiten
 - c) Trockenbauarbeiten
 - d) Innenputzarbeiten
 - e) Wärmedämmverbundsystem
 - f) Estricharbeiten
 - g) Stahl- und Metallbauarbeiten
 - h) Bodenbelagsarbeiten
 - i) Tischlerarbeiten
 - j) Maler- und Tapezierarbeiten

- k) Fliesen- und Plattenarbeiten
- l) Trennwandanlagen
- m) Heizungsbau- und Sanitärarbeiten
- n) Elektroinstallationsarbeiten
- 4. Bebauungsplan "Ehemaliges Nato-Tanklager"
 - a) Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beschlussfassung als Satzung
- 5. Zustimmung der Ortsgemeinde gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hauenstein in der Gemarkung Hinterweidenthal (Gebiet des ehemaligen Nato-Tanklagers)
- 6. Weitere Vorgehensweise zur Fertigstellung des Projekts "Erweiterung des Dorfparks"
- 7. Weitere Vorgehensweise zur Renovierung des Dorfparks
- 8. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Hauptstraße
- 9. Erlebnispark Teufelstisch -Istzustand
- 10. Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Bahnhofstraße
- 11. Teilnahme an dem Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"
- 12. Verschiedenes

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Vorsitzende:

Barbara Schenk

Schriftführerin:

Petra Ernst

1. Informationen der Vorsitzenden

Sachverhalt:

Stellungnahme der Ortsbürgermeisterin zu einem Bericht in der Zeitung „Die Rheinpfalz“

Die Ortsbürgermeisterin nimmt Stellung zu einem Bericht der Rheinpfalz vom CDU-Vorsitzenden Schary. Bezüglich der Vorwürfe, dass bei der Herstellung des Premiumweges keine Unterstützung von ihrer Seite kam, stellt sie klar, dass diese nicht gewollt war. Auch der Pfälzerwaldverein, hat viele Arbeiten übernommen und durchgeführt. Dies wurde im Bericht nicht berücksichtigt. Lohnkosten für Arbeiten am Premiumweg Teufelstisch wurden von der Firma Schary in zwei Rechnungen über je 480 Euro netto gestellt. Die Rechnungskopien liegen dieser Niederschrift als Anlage bei.

Ratsmitglied Schary entgegnet, dass er sehr wohl Arbeiten für die Ortsgemeinde geleistet habe. Auch der Pfälzerwaldverein sei mehrmals gelobt worden. Er habe u.a. auch eine Bank gespendet.

2. Einwohnerfragestunde

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

3. Neubau Kindertagesstätte - Vergabe von Bauleistungen:

- a) Fenster- und Sonnenschutzarbeiten
- b) Gerüstarbeiten
- c) Trockenbauarbeiten
- d) Innenputzarbeiten
- e) Wärmedämmverbundsystem
- f) Estricharbeiten
- g) Stahl- und Metallbauarbeiten
- h) Bodenbelagsarbeiten
- i) Tischlerarbeiten
- j) Maler- und Tapezierarbeiten
- k) Fliesen- und Plattenarbeiten
- l) Trennwandanlagen
- m) Heizungsbau- und Sanitärarbeiten n) Elektroinstallationsarbeiten

Sachverhalt:

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.2013 wurden die Arbeiten für die restlichen Gewerke bis auf die Baureinigung, Ausstattung und Außenanlage nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben.

Insgesamt haben 102 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zum Submissionstermin am 04.02.2014 wurden 77 Angebote eingereicht, die anschließend vom Architekturbüro Er+R und dem Ing.-Büro PTI fachtechnisch und rechnerisch geprüft wurden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der beiliegenden Tabelle zusammengefasst und waren der Einladung zu dieser Sitzung beigelegt.

Vergleich mit der Kostenberechnung:

Angebotssumme	419.054,23 € / brutto
veranschlagte Auftragssumme laut Kostenberechnung	<u>446.323,69 € / brutto</u>
Minderkosten	- 27.269,46 €/ brutto

Beschluss:

a)	Fenster- und Sonnenschutzarbeiten Roland Johann Burkhart, 66994 Dahn	Auftragssumme:	44.600,13 €
	Abstimmungsergebnis: einstimmig		
b)	Gerüstarbeiten Broschart GmbH & Co. KG, 66919 Weselberg	Auftragssumme:	8.143,77 €
	Abstimmungsergebnis: einstimmig		
c)	Trockenbauarbeiten MHW GmbH, 55469 Simmern	Auftragssumme:	56.534,52 €
	Abstimmungsergebnis: einstimmig		
d)	Innenputzarbeiten Hoffmann & Holderbaum, 66954 Pirmasens	Auftragssumme:	16.661,68 €
	Abstimmungsergebnis: einstimmig		
e)	Wärmedämmverbundsystem I D Maler und Stukkateur, 76744 Wörth	Auftragssumme:	42.927,62 €
	Abstimmungsergebnis: einstimmig		
f)	Estricharbeiten Okatar Estrichbau GmbH, 66663 Merzig	Auftragssumme:	8.834,13 €
	Abstimmungsergebnis: einstimmig		
g)	Stahl- und Metallbauarbeiten Metallbau Seibel, 76846 Hauenstein	Auftragssumme:	24.697,50 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- h) Bodenbelagsarbeiten
Domofloor GmbH, 67346 Speyer Auftragssumme: 29.421,37 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- i) Tischlerarbeiten
Rott GmbH, 66957 Schweix Auftragssumme: 17.816,68 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- j) Maler- und Tapezierarbeiten
Malerbetrieb Frithjof Stein, 66954 Pirmasens Auftragssumme: 16.704,03 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- k) Fliesen- und Plattenarbeiten
Schmelzer GmbH, 66131 Saarbrücken Auftragssumme: 9.920,92 €

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

- l) Trennwandanlagen
SANA Trennwandbau, 92607 Luhe-Wildenau Auftragssumme: 3.847,27 €

Beschluss: die Ausschreibung wird aufgehoben. Es soll beschränkt ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- m) Heizungsbau- und Sanitärarbeiten
Haustechnik Andreas Müller, 66482 Zweibrücken Auftragssumme: 88.727,92 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- n) Elektroinstallationsarbeiten
Elektro Köhler GmbH, 66955 Pirmasens Auftragssumme: 50.216,69 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung:

Ratsmitglied Schary nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu Buchstabe

g) Stahl- und Metallbauarbeiten gemäß § 22 GemO nicht teil.

Die Mittel stehen bei Haushaltsstelle 365101-096000-28-2 zur Verfügung

4. **Bebauungsplan "Ehemaliges Nato-Tanklager"**
a) **Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen**
b) **Beschlussfassung als Satzung**

Sachverhalt:

- a) **Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen**

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Einige der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden, haben keine Stellungnahme abgegeben bzw. teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt werden, dass Bedenken nicht vorgebracht werden oder dass Planungen und Maßnahmen im betreffenden Bereich nicht vorgesehen sind.

Darüber hinaus wurden seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange folgende Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Kreisverwaltung Südwestpfalz Untere Planungsbehörde

Schreiben vom 15.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Planungsabsicht der Gemeinde Hinterweidenthal bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. In der Anlage ist ein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde in unserem Hause vom 12.08.2013 beigelegt. Das Schreiben wird Bestandteil dieser Stellungnahme.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisverwaltung Südwestpfalz Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 12.08.2013

Bebauungsplan:

Auch im Bebauungsplanverfahren sind die Rechtsgrundlagen anzupassen.

Der Nachweis über die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ist noch zu erbringen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind ggfls. Befreiungs- und Ausnahmeanträge zu stellen.

Wir empfehlen das Biotoppflege- und Entwicklungskonzept sowie das damit verbundene Monitoring mit dem Eigentümer durch einen städtebaulichen Vertrag konkret abzusichern.

Der neue Siedlungsrand (entlang L 486) ist auch im Bebauungsplan darzustellen.

Abwägungsempfehlung

Es wurde nochmals Rücksprache mit der UNB gehalten mit dem Ergebnis, dass die zeichnerische Festsetzung eines Siedlungsrandes nicht erforderlich ist, da die Sicherung der Maßnahme durch die bestehende Festsetzung, dass 20% der Grundstücksflächen zu begrünen sind, gesichert ist.

Beschluss

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Stellungnahme vom 26.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer Besprechung am 21.08.2013 in der Kreisverwaltung Südwestpfalz ausgeführt, stellt die beabsichtigte Planung, im Hinblick auf die Flächengröße und die vorgesehene Nutzung, aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz keine optimale Lösung dar. In Anbetracht der vorhandenen Altlastenproblematik und der hierzu erforderlichen Kompromisse wird dem Vorhaben dennoch zugestimmt.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme vom 19.08.2013

Sehr geehrter Herr Lauth,

gegen die Planung auf der militärischen Liegenschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der Fachbeitrag Naturschutz und ein Pflegekonzept wurden vorgelegt und wir hoffen, dass die Pflegemaßnahmen im vorgegebenen zeitlichen Rahmen auch umgesetzt werden. Aus diesem Grund möchten wir anregen, dass die Pflegemaßnahmen durch ökologisch fachkundiges Personal begleitet und regelmäßig kontrolliert werden.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Pfalzwerke Netz AG

Stellungnahme vom 19.08.2013

Guten Tag,

Im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen ergänzend folgendes mit:

Unsere Anregungen, die wir mit Schreiben vom 26.04.2012 (BG72-2012-485-15282-01) an Sie weitergegeben haben, sind in der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes vollständig berücksichtigt.

Allerdings wurde zwischenzeitlich im Nordosten des Plangebietes eine 0,4-kV-Kabelleitung neu verlegt, so dass die Auflistung unseres Leitungsbestandes unter *E. Hinweise* im Kapitel *Pfalzwerke AG* nicht mehr aktuell ist (zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet haben wir in der Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt).

Um diesen Sachverhalt und auch die im November 2012, aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben erfolgte Neuorganisation unseres Unternehmens (Ausgliederung der Pfalzwerke Netz AG) zu berücksichtigen, regen wir an die nachstehenden, im kursiv dargestellten Änderungen/Ergänzungen zu übernehmen:

~~Pfalzwerke AG~~ *Pfalzwerke Netz AG*

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

befinden sich folgende Versorgungseinrichtungen der ~~PFALZWERKE~~
~~AKTIENGESELLSCHAFT~~ Pfalzwerke Netz AG:

lfd. Nr. Versorgungseinrichtungen

- 1 20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 184-00
- 2 20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 999-00, stillgelegt
- 3 0,4-kV-Starkstromkabelleitung,

Der Bebauungsplan berücksichtigt diese *Hauptversorgungsanlagen lfd. Nr. 1 und 2* durch entsprechende Festsetzungen.

Zur Anlage lfd. Nr. 3 gibt es keine Festsetzung und keinen zeichnerischen, informatorischen Hinweis. Die tatsächliche Lage dieser Leitung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

Zu der im Zusammenhang mit dieser verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Anregungen.

Wir bitten Sie uns zum Fortgang des Verfahrens zu informieren und nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die seitens der Pfalzwerke Netz AG vorgetragenen Anregungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Dies sind redaktionelle Anpassungen. Eine erneute Offenlage wird somit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Forstamt Hinterweidenthal

Schreiben vom 05.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Die planerischen Darlegungen des vorliegenden Biotoppflege – und Entwicklungskonzeptes erscheinen insgesamt in ihrem planerischen Ansatz begrüßenswert (siehe Schreiben des Forstamtes vom 24.04.2012/63120), allerdings zu modellhaft und damit wenig operational: Die leitbildhaft gesetzten Offenlandziele werden sich, infolge ihrer Kleinräumigkeit, mittel- bis langfristig gegen den allseits spürbaren Vegetationsdruck des umschließenden Waldökosystems (siehe Bestandskartierung der Biotoptypen vom 24.03.2011) verhältnismäßig nicht wirkungsvoll behaupten lassen!

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bewuchssituation und der prognostizierten Vegetationsentwicklung (siehe auch Pkt. 8.2.2 Begründung zum Umweltbericht) bewerte ich das vorgelegte Planungsvorhaben als waldderechtlich unauffällig. Ausschlaggebend für diesen Standpunkt sind, dass ich einerseits grundsätzlich den Planungsraum in seiner Gesamtheit und dem Wesen nach rechtlich dem Wald (§ 3 Landeswaldgesetz) zuordne, andererseits ist es zulässig, die geplanten, kleinräumig und nur temporär wirkenden Entwicklungsmaßnahmen (M4, M6, M7, M12), in Form von Kleinkahlschlägen und Auf-, Verlichtungen ebenfalls unter dem Waldbegriff nach § 3 Abs. 2, 3 LWaldG zu subsumieren. In diesem Bewertungsrahmen erwarte ich deshalb von den skizzierten Maßnahmenplanungen keine negativen Auswirkungen auf die Wohlfahrtswirkungen des Waldökosystems.

Mit Blick auf die die Verbotstatbestände des § 5 Abs. 1 LWaldG (Verbot von Kahlschlägen, vorzeitige Nutzungen, Lichtstellungen) gehe ich davon aus, auch wenn der Planer das Flächenaufkommen der Waldrücknahme nicht maßnahmenspezifisch bilanziert hat, dass die besagten gesetzmäßigen Mindestvorgaben des Waldrechtes bei den Planungsüberlegungen angemessen berücksichtigt wurden. Im Fokus steht diesbezüglich die Maßnahmenart M6 – großflächige Rodungen. Auf einen planerischen Nachtrag verzichte ich, allerdings bleibt unabdingbar (im Entwurf Pkt. 4.2 bereits angedeutet), dass der besagte Sachverhalt rechtsverbindlich und konkret waldderechtlich verpflichtend (Abschnitt D) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert wird!

Im Zusammenhang mit den skizzierten Eingriffen in die Gehölzsubstanz rate ich, auf Rodungsmaßnahmen (maschinelle Beseitigung auch der unterirdischen Biomasse) generell zu verzichten; die sachgerechte Entnahme der ausschließlich oberirdischen Gehölzteile erzeugt eine gleichwertige lichtökologische Wirkung, zudem gestaltet sie sich bodenökologisch unbedenklicher und wirtschaftlich sinnvoller. Im Übrigen erzeugt jede zusätzliche künstliche Freilage des Mineralbodens einen taktischen Etablierungsvorteil für „Mineralbodenkeimer“, wie beispielsweise für die konkurrenzstarke Kiefer oder Birken.

Das naturschutzfachliche Oberziel: Artenreichtum durch Biotopvielfalt wird über die Maßnahmenart M13 - Waldflächen ohne jegliche Pflegeeingriffe - konterkariert. Bekanntermaßen verfügen naturnah bewirtschaftete Wälder über ein deutlich umfangreicheres Arteninventar als sog. Prozessschutzflächen. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, diese Waldteile, wie übrigens auch die geschlossenen Wälder der Maßnahmennummer M14 naturnah und standortsgerecht zu bewirtschaften, wobei mittelfristig der Auszug von Nadelholz und die Entwicklung sowie die Erhaltung von Biotop-, Alt- und Totholz- Baumgruppen (anerkanntes BAT- Konzept von Landesforsten Rheinland-Pfalz) im Vordergrund stehen. Diese Vorgehensweise garantiert im Verbund der Bewirtschaftung mit der natürlichen Dynamik und dem langfristigen Schutz der wesentlichen Baum- Biotope die gesicherte Umsetzung der erwünschten walddökologischen Ziele, darüber hinaus eröffnet sie dem privaten Waldbesitzer periodisch zusätzliche und sinnvolle Möglichkeiten der Kofinanzierung für die naturschutzfachlichen Auflagen im Planungsraum.

An dieser Stelle erlaube ich mir die Feststellung, dass eine frühzeitigere Kommunikation mit dem Forstamt zur Abstimmung der walddspezifischen Belange insgesamt förderlich gewesen wäre!

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Abwägungsempfehlung

Die Anregungen der Forstverwaltung betreffen die landespflegerischen Flächen und Maßnahmen, die im Verfahren im Detail abschließend mit der Kreisverwaltung / Unteren Naturschutzbehörde als zuständiger Fachbehörde als auch mit der Bauverwaltung und dem Investor abgestimmt wurden und in Form von Festsetzungen sowie des Biotoppflege- und –entwicklungskonzepts in die verbindliche Bauleitplanung eingeflossen sind. Die betroffenen Flächen und Maßnahmen sind aus der landespflegerischen Zielkonzeption abgeleitet.

Änderungen an der Planung sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, so dass an dem vorliegenden Entwurf festgehalten werden kann.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der

Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pfalzgas GmbH

Schreiben vom 12.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme keine Gasversorgungsleitungen liegen haben.

Gegen die Verwirklichung des geplanten Projektes haben wir keinen Einwand. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass wir im Zuge der von Ihnen geplanten Maßnahme unser Versorgungsnetz erweitern.

Wir bitten Sie, uns weiterhin über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns ggf. zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

Schreiben vom 24.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits aufgrund der vorgelegten Planunterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch werden folgende Forderungen erhoben:

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist zu ändern, da der Bereich des Bebauungsplanes nicht über den Geltungsbereich der Planfeststellung - Radweg zwischen Salzwoog und der B 427 - gehen darf. Die Planfeststellung ist im Plan nachrichtlich darzustellen. In der Legende wurde dies berücksichtigt.

Hinsichtlich der Zufahrt zu dem Plangebiet haben Sie ausgeführt, dass die HAUPTerschließung über die Gemeindestraße zum bestehenden Gewerbegebiet erfolgt. Hinsichtlich der Nutzung der Zufahrt bei Station 1,527 verweisen wir auf den bisherigen Schriftverkehr. Wir bitten um Angaben zur Frequentierung sowie um Mitteilung, ob zwischenzeitlich die Verkehrsbehörde von Ihnen gehört wurde.

Im Übrigen gilt unsere Stellungnahme vom 12.04.2012 auch weiterhin.

Abwägungsempfehlung

Der in Rede stehende Bereich wurde gemäß der Anregungen des LBM im Vorentwurf des Bebauungsplans lediglich mit einer nachrichtlichen Übernahme versehen, aus der hervorging, dass sich hier eine Planfeststellung im laufenden Verfahren befindet.

Mittlerweile ist die Planfeststellung offensichtlich abgeschlossen, so dass eine Reduzierung des

Geltungsbereichs um diesen Bereich erforderlich wird.
Der Forderung nach Herausnahme des in Rede stehenden Bereichs aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte aus planerischer Sicht Rechnung getragen werden. Da die Forderung vom LBM als Betroffenen selbst ausgeht, andere Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich nicht berührt sind – wofür keine Anhaltspunkte zu erkennen sind - und auch auf andere Grundstücke keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen, ist für die Änderung nach geltender Rechtsprechung keine erneute Offenlage erforderlich.

Bezüglich der Ein- und Ausfahrt wurde nochmals telefonisch Rücksprache mit dem LBM gehalten. Hier ergibt sich konkretisierend folgendes Bild:

Konflikte werden seitens des LBM hinsichtlich der Zufahrt zu dem Gelände gesehen, da hierfür eine Linksabbiegespur erforderlich würde. Die Zufahrt sollte somit ausschließlich über das bestehende Gewerbegebiet erfolgen, was aus Sicht des Eigentümers der Fläche Tanklager unkritisch ist. Anders ist die Ausfahrt aus dem Gelände zu betrachten, als weniger problematisch anzusehen ist und damit aus Sicht des LBM möglich wäre. Aus planerischer Sicht sollte insofern eine Konkretisierung der Planzeichnung erfolgen, die lediglich als Ausfahrt zu kennzeichnen wäre. Das oben Gesagte zum Thema erneute Offenlage gilt hier gleichermaßen.

Der Eigentümer der Fläche Tanklager hat signalisiert, dass die direkte Zufahrt seinerseits nicht benötigt wird, wie nachstehender Vermerk zeigt:

Verbandsgemeindeverwaltung
Az.: 2/ 610-13
Sachbearbeiter: Gabi Sommer

76846 Hauenstein, 05.08.2013

**Bebauungsplan "Ehemaliges Nato-Tanklager", Ortsgemeinde Hinterweidenthal
Schreiben des LBM Kaiserslautern vom 24.07.2013**

Mit Herrn Karl-Heinz Schlink wurde heute persönlich der Inhalt des o.a. Schreibens besprochen.

Herr Schlink hat ausgeführt, dass für seinen Betrieb die direkte Aus- und Einfahrt nicht benötigt wird, was er bereits früher mitgeteilt hatte.

Er schlägt jedoch vor, evtl. eine „Noteinfahrt bzw. Notausfahrt“ zuzulassen, die genutzt werden könnte, wenn die vorhandene Zuwegung aus irgend einem Grund mal nicht nutzbar wäre (vorübergehende Bauarbeiten usw.).

Nach Auskunft des LBM wären für die Zulassung einer Zufahrt bzw. auch Notzufahrt detaillierte Informationen bezüglich der zu erwartenden Frequenzen sowie deren Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich. Aus planerischer Sicht wird empfohlen, auf die Möglichkeit einer solchen Zufahrt zu verzichten.

Beschluss

Der Bereich der Planfeststellung (komplette öffentliche Verkehrsfläche) wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Ein- und Ausfahrt wird lediglich als Ausfahrt eingetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Speyer

Schreiben vom 06.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange wie sie auf der Seite 6 der „Textlichen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan zusammengefasst sind erklären wir uns einverstanden.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung Ihres Hauses ist darauf hinzuweisen.

Die Auflagen und Festlegungen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Landesjagdverband RLP

Schreiben vom 09.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die verbliebene Rest-Konversionsfläche (ca. 37 ha) ist belastet und durch naturschutzrechtliche Restriktionen [Naturpark Pfälzerwald / Biosphärenreservat Pfälzerwald (Pflegezzone), FFH-/VS-Gebiet, § 28er Flächen (Biotoptypen: Trockenrasen, Zwergstrauchheiden, Gehölzbestände, Felsen) nach LNatSchG sowie durch besonders bzw. streng geschützte Arten nach BNatSchG] und durch die Altlastenproblematik. Zur Schaffung einer Nutzungsperspektive sind Eingriffe in die oben beschriebenen Flächen erforderlich, doch sind Maßnahmen vorzusehen, um die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden und die unvermeidbaren Eingriffe auszugleichen. Dies betrifft 11,4 ha des nördlichen Teils – Gewerbegebiet / Bahntrasse-. Im vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplan werden die Festsetzungen des Bebauungsplans, die durch den Fachbetrag Naturschutz erarbeitet wurden, hinsichtlich Flächenzuordnung, Ausführung der landespflegerischen Maßnahmen und Pflege der Biotopflächen detailliert dargestellt. Die für den südwestlichen Teilbereich ausgearbeiteten Einzelmaßnahmen (M1 – M14) werden von uns akzeptiert. Auch die beabsichtigte Vorgehensweise zum Monitoring / Biotopbetreuung findet unsere Zustimmung.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

SGD Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 19.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben vom 27.04.2012 haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine positive Stellungnahme verfasst.

- Bezüglich des Altstandortes 340 02 020 – 0001 / 000 – 00 „Ehemaliges NATO-Tanklager“ bitten wir um Beachtung des folgenden:
- Dem Bebauungsplan ehemaliges NATO - Tanklager Hinterweidenthal, kann aus Sicht des Bodenschutzes (Konversionsliegenschaft) zugestimmt werden.
- Die Einteilung der für gewerbliche Bauflächen sowie für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege, sowie zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen, entspricht weitestgehend den bereits durch die KoAG festgelegten Möglichkeiten einer zivilen Nachnutzung.

- Die vorliegende Planung hat den Vorschlag der KoAG, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen im Hinblick auf die Altlastenproblematik aufgenommen und umgesetzt.
- Die oberflächennahe und bodenschutzrechtlich festgelegten Sanierungen der ungesättigten Bodenzone, sowie der Rückbau belasteter Bauteile und technischer Einrichtungen sind / ist weitestgehend abgeschlossen.
- Annähernd die gesamte Fläche ist als teilweise dekontaminierte Altlast (ALAtD) bewertet, da sich im Grundwasser ein mit vertretbaren Mitteln nicht zu sanierender Grundwasserschaden, durch Mineralölkohlenwasserstoffe verursacht, befindet.
- Nach den vorliegenden Daten verhält sich dieser Schaden stationär. Zur Überwachung des Schadens befinden sich auf der Liegenschaft mehrere Grundwasser-messstellen, welche auch die nächsten Jahre erhalten und kontinuierlich beprobt werden müssen. **Insbesondere die nordwestlich an der Liegenschaftsgrenze befindliche Messstellen – Galerie, muss auf jeden Fall zur Überwachung des Abstroms erhalten werden.**
- Es gelten die Festlegungen und Beschlüsse der KoAG vom 1.2.2012. Vollständig ist die Maßnahme noch nicht abgeschlossen. Die Liegenschaft befindet sich in der Überwachung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einrichtung eines Grundwassermonitorings ab dem 1.1.2017 begonnen werden soll, da sich bis zu diesem Zeitpunkt die durch Sanierungsmaßnahmen entstandenen Störungen im Boden und Grundwasser wieder auf ein normales Niveau eingependelt haben sollten.
- Aus den vorgenannten Gründen soll auf die Versickerung von Oberflächenwasser innerhalb der Liegenschaft weitestgehend verzichtet werden.
- Wir halten es trotzdem weiterhin für erforderlich die Möglichkeiten der Versickerung (außerhalb der Liegenschaft) oder Rückhaltung und vor allem deren Umsetzbarkeit in einem Entwässerungskonzept, unter Absprache mit unserem Hause, zu untersuchen bzw. abzustimmen.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Sachstands sowie der weiteren Veranlassungen im Bereich der Bodensanierung bzw. –überwachung wird die Begründung fortgeschrieben.

Landesverband des Deutschen Wanderverbandes

Schreiben vom 12.07.2013

Guten Tag,

wir haben nach Durchsicht der Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben und halten insbesondere auch Biotoppflegekonzept und Umweltbericht für schlüssig, falls dies alles so umgesetzt werden kann.

Abwägungsempfehlung

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Informativ: Landesplanerische Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde nach §20 Landesplanungsgesetz

Schreiben vom 15.08.2013 zum FNP

Die Planung umfasst das rd. 37 ha große Areal des ehemaligen Nato-Tanklagers südwestlich von Hinterweidenthal unmittelbar an der L 486 und angrenzend an ein bestehendes Industriegebiet gelegen.

Planungsgegenstand für eine Teilfläche von rd. 26,5 ha ist die Altlastproblematik. Bis zur Aufgabe der militärischen Nutzung im Jahre 1995 diente das Areal zur Lagerung und zum Umschlag von Kraftstoffen. Es bestehen hier lokale Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers, die letztendlich nicht sanierbar sind. Eine Folgenutzung dieser Teilflächen ist aufgrund der Verunreinigungen sowie auch aufgrund der vor Ort vorhandenen baulichen Anlagen (großvolumige Erdbehälter) auf absehbare Zeit nicht möglich. Die Sanierung von "Hot Spots" auf dem Areal wurde durchgeführt. Jedoch besteht weiterhin für den jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft die Pflicht zur Durchführung eines Grundwassermonitorings. Gleichzeitig sind -aufgrund des nunmehr langen Zeitraumes seit der Nutzungsaufgabe- naturschutzrechtlich relevante Flächen entstanden.

Eine Teilfläche von rd. 10,5 ha aus der Gesamtfläche eignet sich dagegen für eine zivile Nachnutzung. Hier vorhandene militärische Anlagen -meist Gebäude von kleinem bis mittlerem Bauvolumen- können umgenutzt werden bzw. sind zwischenzeitig abgebrochen worden. Nutzungsbeschränkungen durch Altlasten sowie auch aufgrund naturschutzrechtlicher Belange bestehen hier nicht. Die Teilfläche liegt direkt an der L 486 und schließt auch unmittelbar an das bestehende Industriegebiet an. Die Entfernung des Plangebietes nach Hinterweidenthal beträgt rd. 1,5 km.

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz (ROP) IV weist der Gemeinde Hinterweidenthal die Funktion "Wohnen" (W) zu. Insofern ist die Neuausweisung von Gewerbeflächen grundsätzlich auf die Eigenentwicklung der Gemeinde zu beschränken. Dem gegenüber weist der ROP IV für den betreffenden Bereich "Siedlungsflächen Industrie und Gewerbe" aus. Es handelt sich hier um eine Konversionsfläche, die gemäß Grundsatz (G) 61 des ROP IV für die zivile Nachnutzung freizugeben ist. Gemäß G 62 soll die zivile Nachnutzung unter Berücksichtigung raumstruktureller und regional-wirtschaftlicher Gegebenheiten erfolgen. Eine gewerblich-industrielle Nutzung soll sich dabei auf militärische Brachflächen konzentrieren. Für nicht baulich genutzte und unversiegelte Konversionsflächen im Außenbereich sind vorrangig nicht gewerbliche Nachnutzungsmöglichkeiten besonders in Erwägung zu ziehen. Die Grundsatzaussagen des ROP IV basieren auf entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Rheinland-Pfalz.

Der Eigenbedarf der Gemeinde Hinterweidenthal, ist -auch im Hinblick auf weitere im Ort vorhandene nicht militärische Brachflächen- als "überschaubar" zu bezeichnen. Die Verbandsgemeinde Hauenstein hat im Vor-griff auf die Konversion Hinterweidenthal im Rahmen der Planerstellung des FNP2018 eine ursprünglich geplante umfängliche Flächenaus-weisung für ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich Hauenstein / Wilgartswiesen unmittelbar an der B 10 gelegen erheblich reduziert (von ursprünglich rd. 14 auf derzeit rd. 7 ha). Der Ausweisung künftiger gewerblicher Bauflächen auf den entsprechend nutzbaren Teilen des ehemaligen Nato-Tanklagers kommt damit auch die Funktion interkommunaler gewerblicher Bauflächen innerhalb der Verbandsgemeinde Hauenstein zu.

Die übrigen - nicht gewerblich nutzbaren Flächen - des Plangebietes sollen künftig als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" neu dargestellt werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen. Raumordnerische Ziele und Belange stehen einer solchen Ausweisung nicht entgegen.

Von den im Rahmen des Verfahrens beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden verschiedentlich Anregungen und Hinweise gegeben, die überwiegend im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen zu berücksichtigen sind. In Einzelfällen wurden

entsprechende Forderungen auch in die Planung eingearbeitet. Namentlich die Stadt Landau macht grundsätzliche Bedenken geltend.

Durch die Ausweisung von rd. 10,5 ha gewerblicher Bauflächen in Hinterweidenthal sieht die Stadt Landau ihre raumordnerische Funktion als Mittelzentrum beeinträchtigt. Dies betreffe in erster Linie die mittelzentrale Funktion als Schwerpunkt gewerblicher Entwicklung mit dem Ziel, ausreichender Arbeitsplatzbereitstellung innerhalb des Mittelbereiches sowie Erfüllung der Funktion als Wohnsiedlungsschwerpunkt. Die Stadt Landau nehme damit Aufgaben im Bereich der Infrastruktur wahr, die zum großen Teil auch der Versorgung des Umlandes dienen. Insbesondere wird auf die Bestimmungen § 2 Abs. 2 BauGB (interkommunales Abstimmungsgebot) verwiesen. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in den Nachbargemeinden habe "unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art" auf die Stadt Landau. Mit der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen in Hinterweidenthal sieht die Stadt Landau raumordnerische Zielsetzungen verletzt.

Der Argumentation der Stadt Landau kann nicht gefolgt werden. Mittel-zentraler 011 für Hinterweidenthal ist die Stadt Dahn (Entfernung rd. 5 km). Die Gemeinde Hinterweidenthal zählt nicht zum Umland von Landau. Die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen in Hinterweidenthal beeinflusst die Entwicklung in der Stadt Landau allenfalls marginal.

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten kann die mit der 1. Fortschreibung des FNP 2018 verbundene Zielsetzung insgesamt als zulässig erachtet werden. Das gemäß § 20 LPlG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde mit Schreiben vom 07.01.2014 hergestellt.

Abwägungsempfehlung

Betrifft primär den parallel geänderten Flächennutzungsplan; Abdruck hier lediglich informativ zur Kenntnis.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

b) Beschlussfassung als Satzung

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der unter a) gefassten Beschlüsse ergeht folgender Beschluss:

Der Bebauungsplan „Ehemaliges Nato-Tanklager“ in Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird auf Grund des § 24 Gemeindeordnung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 88 Abs. 6 Landesbauordnung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. Zustimmung der Ortsgemeinde gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hauenstein in der Gemarkung Hinterweidenthal (Gebiet des ehemaligen Nato-Tanklagers)

Sachverhalt:

Zur Umnutzung der Konversionsfläche des ehemaligen Nato-Tanklagers in Hinterweidenthal hat die Ortsgemeinde Hinterweidenthal das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt. Parallel dazu war eine 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde notwendig. Ein Teilbereich des Plangebietes wurde als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Teilfläche von ca. 10,5 ha, die direkt an die L 486 und das bestehende Industriegebiet angrenzt, wurde als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

Der Verbandsgemeinderat wird die endgültige Entscheidung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes in seiner nächsten Sitzung treffen.

Gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes, die die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, der Zustimmung der Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden.

Die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hinterweidenthal erteilt seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hauenstein in der Gemarkung Hinterweidenthal (Gebiet des ehemaligen Nato-Tanklagers).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

6. Weitere Vorgehensweise zur Fertigstellung des Projekts "Erweiterung des Dorfparks"

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert über das Ergebnis der Sitzung des Bauausschuss vom 18.02.2014.

Sie erläutert den Standort der Sitzbänke. Diese sollen auf Grund der Steigung des Weges, nicht wie ursprünglich geplant, parallel dazu, sondern auf zwei eigenen Pflasterflächen aufgestellt werden. Bei der waagerechten Montage der Bänke wird so eine gleichmäßige Sitzhöhe erreicht. Im Uferbereich sollen noch 15 Meter neue Stabgitterzaunelemente errichtet werden. Die Kosten hierfür betragen ca. 1.500 Euro brutto. Der Lückenschluss zur neuen Brücke besteht momentan aus einem

Provisorium mit vorhandenem Maschendrahtzaun. Die neu herzustellende Zaunanlage im Bereich des neuen Dorfparks soll im Anschlussbereich zur Brücke direkt mit deren vorderen Geländerpfosten abschließen. Beiderseits des Anschlussbereichs darf keine Lücke entstehen. Im Bereich der neuen Sandsteinmauer müssen bereichsweise noch Mauerfugen gefüllt werden. Diese Arbeiten sollen im Rahmen der Herstellung der Abdeckplatten ausgeführt werden. Die Abdeckplatten werden nach Angabe der Firma Kempf aus Kapazitätsgründen des Herstellers erst Ende März geliefert. Die neue Brücke muss an einigen Stellen hinsichtlich Kanten und Ecken, Roststellen und ggf. Nachverzinken, nachgearbeitet werden. Es soll noch einmal ein Termin mit der Firma Fröhlich vereinbart werden.

Im Bereich Teil 1 (Erweiterung des Dorfparks) und Teil 2 (bestehender Dorfpark) sollen jeweils zwei Lampen versetzt werden. Die alten Lampen im Bereich des Dorfparks werden zurückgebaut.

Im Bereich des Dorfparks (Teil 2) soll ein Pumpenschacht mit zeitgesteuerter Pumpe installiert werden. Mittels einer Druckleitung und einer Wasserstandkontrolle, soll der bestehende Teich direkt aus der Wieslauter gespeist werden. Am Auslauf soll eine Art „Quellsituation“ geschaffen werden. Für die Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Weiter informiert die Vorsitzende, dass sich die Kostenschätzung für den Teil 1 auf 92.784,42 Euro inkl. Brücke belaufen. Die voraussichtlichen Baukosten betragen 79.206,52 Euro.

Nach bisherigen Hochrechnung des Ing. Büros Bachtler, Böhme und Partner ist mit Einsparung von rund 10.000 Euro netto (13.600 Euro brutto) zu rechnen. Diese Einsparungen können evtl. nach Abstimmung mit der ADD beim Teil 2 berücksichtigt werden. Der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorausgesetzt, steht eine voraussichtliche Gesamtsumme von 52.870,00 Euro (39.270,00 Euro + 13.600 Euro) inklusive Nebenkosten für den Teil 2 zur Verfügung.

Ratsmitglied Schary merkt an, dass er es schade findet, dass die Erweiterung des Dorfparkes nicht, wie beim Bau des Erlebnisparks, behindertengerecht ausgeführt wurde. Die Vorsitzende entgegnet, dass die Barrierefreiheit Voraussetzung für die höhere Förderung zur Errichtung des Erlebnisparks war. Bei der Erweiterung des Dorfparks gab es keine Vorgaben diesbezüglich.

Die Vorsitzende stellt weiter den Antrag darüber abzustimmen, dass bei zeitlicher Auslastung/Überlastung der gemeindlichen Arbeiter, die Verantwortung für den Arbeitseinsatz zur Pflege des Dorfparkes dem/der Ortsbürgermeister/-in bzw. der Ortsbeigeordneten und dem Gemeinderat obliegt.

Beschluss:

a) Das Planungsbüro Bachtler, Böhme u. Partner, Kaiserslautern wird beauftragt, einen Antrag auf Mittelübertragung auf den Bereich des alten Dorfparks (Renovierung) bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu stellen.

b) Der Stabgitterzaun wird bestellt.

c) Die Bänke werden entsprechend den o.g. Ausführungen errichtet.

d) Die zwei geplanten Lampen werden zusammen mit den zwei neu geplanten Lampen für den bestehenden Teil des Dorfparks errichtet. Die alten Lampen werden zurück gebaut.

e) Für den Arbeitseinsatz bezüglich der Pflege des Dorfparks sind der/die Ortsbürgermeister/-in bzw. die Ortsbeigeordneten verantwortlich.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

7. Weitere Vorgehensweise zur Renovierung des Dorfparks

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert über das Ergebnis der Sitzung des Bauausschuss vom 18.02.2014.

Im Bereich des bestehenden Dorfparks (Teil 2) soll ein Pumpenschacht mit zeitgesteuerter Pumpe installiert werden. Mittels einer Druckleitung und einer Wasserstandkontrolle, soll der bestehende Teich direkt aus der Wieslauter gespeist werden. Am Auslauf soll eine Art „Quellsituation“ geschaffen werden. Die Kostenschätzungen belaufen sich auf 39.270 Euro. Für die Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der o.g. Planung mit Pumpenschacht und Quellauslauf.

Das Planungsbüro Bachtler, Böhme und Partner Kaiserslautern wird beauftragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Wasser aus der Wieslauter einzuholen.

Die zwei geplanten Lampen werden zusammen mit den zwei neuen Lampen für den neuen Teil des Dorfparks errichtet. Die alten Leuchten werden zurück gebaut.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

8. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Hauptstraße

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert über das Ergebnis der Sitzung vom Bauausschuss vom 18.02.2014.

a) Straßenlampe Anwesen Hauptstraße 68

Nach Abriss des Anwesens Hauptstraße 68 (Eigentümer Reischmann) und der Errichtung einer neuen, nach hinten versetzten Grenzmauer steht die Straßenleuchte aus Sicht der Fußgänger mitten im Gehweg. Die Verwaltung soll den Eigentümer anschreiben und dessen Planung/Verwendung für diesen Bereich erfragen, um über die weitere Vorgehensweise bezüglich einer eventuellen Versetzung beschließen zu

können. Die Versetzung würde laut Angebot der Pfalzwerke rund 1.500,00 Euro kosten.

b) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

Die Vorsitzende informiert über die geplanten Maßnahmen des Ordnungsamtes. Im Einmündungsbereich der Schulstraße gegenüber dem Café Zürn soll eine Zick-Zack Markierung aufgebracht werden, um das wilde Parken zu verhindern und die Einfahrt in die Schulstraße zu erleichtern.

Ratsmitglied Schary bittet darum, dass das Ordnungsamt sich vor der Aufbringung der Markierung mit der Familie Zürn in Verbindung setzt.

Auch im Bereich „In den Birken 2-4“, Anwesen Greiner bis Kämmerer sollen die Markierungen, die das Parken auf dem Gehweg erlauben, erneuert werden.

c) Anschaffung eines Verkehrs-/Geschwindigkeitsmessgerätes

Die Vorsitzende informiert über das Ergebnis der Verkehrsmessung mithilfe eines variablen Geschwindigkeitsmessgerätes. Es wurde bei Messungen sogar eine Höchstgeschwindigkeit von 131 km/h in der Nacht gemessen. Ratsmitglied Schary stellt den Antrag, ein Geschwindigkeitsmessgerät anzuschaffen und zu installieren. Die Kosten würden sich auf ca. 2000 Euro belaufen. Nach kurzer Diskussion auch darüber, ob ein variables Messgerät sinnvoller wäre, stellen die Vorsitzende und das Ratsmitglied Schary den Antrag, zunächst Angebote für ein variables Verkehrs-/Geschwindigkeitsmessgerät einzuholen. Nach Bewährung könnte dann ein weiteres Messgerät angeschafft werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für ein Verkehrs-/Geschwindigkeitsmessgerät einzuholen.

Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt Angebote für ein Verkehrs-/Geschwindigkeitsmessgerät einzuholen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Verkehrssituation Ortseinfahrt aus Richtung Dahn

Ratsmitglied Schary schildert die gefährliche Verkehrssituation im Bereich der Ortseinfahrt aus Richtung Dahn kommend. Er könne sich eine Verkehrsberuhigung durch eine Verkehrsinsel bzw. Kreisel vorstellen. Mit dem LBM soll Kontakt aufgenommen werden, um die Verkehrssituation vor Ort zu besprechen.

Die Verwaltung soll schriftlich Kontakt mit dem LBM aufnehmen und um eine Ortsbesichtigung zu bitten.

9. Erlebnispark Teufelstisch - Istzustand

Sachverhalt:

Ratsmitglied Schary schlägt vor, nochmals eine Bauausschusssitzung einzuberufen, um den Zustand des Erlebnisparks vor Eröffnung anzuschauen. Er schlägt vor, den Höhlengang attraktiver zu gestalten und die Möglichkeit einen Grillplatz zu errichten, zu prüfen. Weiter schlägt er vor, die Möglichkeit zu prüfen, im Betriebsgebäude einen Kiosk unterzubringen. Die Vorsitzende entgegnet, dass sie Probleme bei einer Verpachtung sieht, da die Mitarbeiter sowieso vorzuhalten sind, um die Parkaufsicht und die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Diese Kosten würden auch bei einer

Verpachtung entstehen und die Einnahmen aus dem Minigolfbetrieb fehlen zusätzlich. Ratsmitglied Schary führt weiter aus, dass eine Quelle mit Trinkwasserqualität vorhanden ist, die an die Pumpe angeschlossen werden könnte. Die Vorsitzende entgegnete, dass dies auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist.

Die Gewährleistung wird angesprochen. Die Vorsitzende teilt hierzu mit, dass der Park fünf Jahre in Betrieb ist und die Abnahme für die Gewährleistung für die meisten Gewerke ansteht. Die Abnahme erfolgt über das Ingenieurbüro ISA.

Die Vorsitzende informiert weiter, dass das Holz der Seilbahn gerissen ist. Diese muss vor der Eröffnung ausgetauscht werden.

Die Vorsitzende stellt den Antrag eine Begehung des Erlebnispark durch den Bauausschuss und evtl. dem Ortsgemeinderat durchzuführen. Dazu sollen auch die Mitarbeiter des Parks eingeladen werden. Die Begehung soll Anfang April stattfinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine gemeinsame Begehung des Erlebnisparks mit dem Bauausschuss, sowie evtl. dem Gemeinderat und den Mitarbeiter des Parks.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

10. Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Bahnhofstraße

Sachverhalt:

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2010 ist die Bahnhofstraße, Teil2 im Straßenausbauprogramm für die Jahre 2011-2015. Um die Arbeiten noch im laufenden Ausbauprogramm umsetzen zu können, muss umgehend mit der Planung des Ausbaus begonnen werden.

Nach einer ersten Kostenschätzung des Ingenieurbüros Dilger, aus dem Jahre 2008, liegen die reinen Baukosten bei rund 822.000,- € / brutto. Hinzu kommen die Ing.-Honorare für Planung, Bauleitung und Entwurfsvermessung mit einem Ansatz 91.000,- € / brutto. Somit ergibt sich ein **Gesamtkostenvolumen von 913.000,- € / brutto**. Davon werden 60% über die wiederkehrenden Beiträge finanziert und 40% sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Gemeinderat muss nun zuerst den Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Bahnhofstraße fassen, bevor dann anschließend die notwendigen Ingenieurleistungen vergeben werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich den Ausbau der Bahnhofstraße.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

11. Teilnahme an dem Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 09.01.2014 auf den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2014 hingewiesen. Die Anmeldung muss nach Beschlussfassung im Ortsgemeinderat spätestens bis zum 06.03.2014 erfolgen.

Die Vorsitzende macht den Vorschlag, dieses Jahr nicht an dem Wettbewerb teilzunehmen, da momentan einige Projekte/Baustellen viel Zeit in Anspruch nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, nicht an dem o.g. Wettbewerb teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

Anmerkung: Ratsmitglied Schweitzer nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

12. Verschiedenes

Sachverhalt:

a) Termin der nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatsitzung findet am 6. März 2014 oder am 11. März 2014 statt.

b) Förderprogramm zur Ferienbetreuung

Ratsmitglied Schary regt an, die Teilnahme an dem Förderprogramm der Kreisverwaltung zur Ferienbetreuung zu prüfen. Die Vorsitzende erläutert, dass das die Förderung bekannt ist. Die Teilnehmer müssen bis Mitte März gemeldet und ein Programm über zwei Wochen Betreuung vorgelegt werden. Die Ganztagsbetreuung findet in den ersten drei Wochen der Schulferien in jedem Falle statt.